



Bibliographische Daten

Titel: Alt-Nürnberg
Ersteller: Ludwig Rösel
Signatur: Amb. 8. 1326b

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Achtes Kapitel.

Der Aufstand in Nürnberg im Jahre 1348.

Als Karl IV. die Nachricht von Ludwigs d. B. plötzlichem Tod empfing, war er eben im Begriff, in die Oberpfalz einzufallen. Ohne Widerstand öffnete ihm die Freistadt Regensburg die Thore und auch der Rat von Nürnberg, wo er am 2. November anlangte, verweigerte so wenig wie die durch große Versprechungen gewonnenen Burggrafen Johann und Albrecht Anerkennung und Huldigung. So mochte ihm denn der kühle Empfang, den der größere Teil der Bürger dem „Paffenkaiser“ zuteil werden ließ, wenig Kummer schaffen. Mit seinen Gnadenerweisen war er nichts weniger als farg. Nicht nur, daß er sofort nach seinem Einzug durch Urkunde vom 2. November 1347 alle die Rechte und Vergünstigungen, welche seine Vorgänger im Reich, die Kaiser Heinrich VII. und Ludwig d. B., darunter die ewige Zusammengehörigkeit von Burg und Stadt, ohne Einschränkung bestätigte; er fügte denselben auch noch andere von wesentlichem Wert bei. So verlich er der Stadt die gleiche Zollfreiheit, wie seine Residenzstadt Prag und die anderen Städte seiner Erbländer Böhmen, Mähren, Polen, Luxemburg genossen; er sicherte seiner Stadt Nürnberg Unantastbarkeit und Schadlosigkeit in den Kriegen zu, die nicht von Reichswegen von Fürsten, Herren und anderen Leuten unter sich geführt werden; er erteilte den Nürnbergern die Gnade, daß sie mit ihrer Person zu keinem Dienst verpflichtet sein sollen, von dem sie nicht über Nacht wieder heimkommen; er erweiterte die Gerichtsbefugnisse der Stadt, indem er unter Hinweis auf die durch die Amtleute und Richter der Herzoge von Bayern verübten Kränkungen bei einer Strafe von 20 Pfund Gold verordnete, daß die Bürger von Nürnberg, sowie deren Hinterlassen von Niemandem, als dem Schultheißen zu Nürnberg belangt werden sollten. Dadurch ist die große Zahl der Hübner der Gerichtsbarkeit des Schultheißen, oder eigentlich dem Gericht der Stadt unterstellt worden, denn die vollständige Übertragung auf die Stadt war doch nur noch eine Frage der Zeit. Das Reichsschultheißenamt, welches durch Kaiser Ludwig d. B. dem Burggrafen verpfändet gewesen, befand sich seit 1339 im Pfandbesitz des reichen Bürgers Konrad